

Satzung

des Zweckverbandes "Berufsschulverband Westmecklenburg"

(Entwurf gemäß Vorstandsbeschluss vom 16.03.2005)

Gemäß des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 29, ber. S 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVOBl. M-V, S. 179), und des § 104 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74, 85), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom ... 2005 und der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in der Planungsregion Westmecklenburg wird die Anzahl der Berufsschüler, die zur Beschulung an den kommunalen Berufsschulen anstehen, deutlich zurückgehen. Um eine hohe Qualität der Ausbildung und eine effektive Nutzung der beruflichen Bildungsressourcen zu sichern, ist eine Konzentration und Profilierung der Berufsfelder und der dazugehörigen Ausbildungsberufe auf die vier Standorte des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums (RBB) Nordwestmecklenburg/Wismar, Schwerin, Parchim und Ludwigslust/Hagenow unumgänglich. Kommt es auch nach dieser Berufsfeldkonzentration zu einem Unterschreiten der Richtwerte für eine Klassenbildung und damit zur Gefährdung eines Standortes, ist über die Aufgabe des Standortes und die Zuordnung der Berufsfelder zu einem anderen Standort auf der Grundlage eines vom Berufsschulverband Westmecklenburg beschlossenen Berufsschulentwicklungsplanes zu entscheiden.

Um die Leistungsfähigkeit der beruflichen Schulen in der Planungsregion Westmecklenburg unter den sich verändernden Rahmenbedingungen weiterhin zu erhöhen und dabei ihre Eigenverantwortung zu stärken, wird unter Berücksichtigung des Konzeptes des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V zur "Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu Regionalen Beruflichen Bildungszentren" ein Berufsschulverband gebildet.

§ 1 - Rechtsnatur, Name, Verbandsgebiet, Sitz, Siegel

- (1) Die Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Wismar (Mitgliedsgebietskörperschaften) bilden einen Zweckverband für die Berufsschulen der Planungsregion Westmecklenburg im Sinne dieser Satzung.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: "Berufsschulverband Westmecklenburg".
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit übertragener Aufgabenhoheit durch die Mitgliedsgebietskörperschaften.
- (4) Zweckverbandsgebiet ist das Gebiet seiner Mitgliedsgebietskörperschaften.
- (5) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwerin.
- (6) Der "Berufsschulverband Westmecklenburg" führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel Mecklenburg-Vorpommern mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift "BERUFSSCHULVERBAND WESTMECKLENBURG".

§ 2 - Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die berufliche Bildung in der Planungsregion Westmecklenburg zu sichern und weiter zu entwickeln. Hierzu werden die vier Berufsschulen an den Standorten Wismar, Schwerin, Parchim, Ludwigslust/ Hagenow zu einem "Regionalen Beruflichen Bildungszentrum" zusammengefasst.
- (2) Der Zweckverband nimmt für die Schulart "Berufliche Schule" gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 des "Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern" (SchulG M-V) die Pflichtaufgaben der Schulträgerschaft, der Schulentwicklung sowie die Aufgaben der Schulfinanzierung seiner Mitglieder nach dem SchulG M-V, wahr.
- (3) Die zentralen Aufgaben des Zweckverbandes sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen die Schul- und Bildungsgangentwicklung, die Schulverwaltung, die Personalführung, -entwicklung und -planung, die Kooperationsbeziehungen in der Aus- und Weiterbildung sowie die Qualitätssicherung.
Der Verband wird sich im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner Arbeit neuen Erkenntnissen bezüglich betriebswirtschaftlicher Schulverwaltung sowie bildungswissenschaftlichen Strukturen mit dem Ziel der weiteren Verbesserung von Qualität und Leistungsfähigkeit beruflicher Bildung, als eine ständige Aufgabe stellen.

§ 3 - Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung und
 2. der Verbandsvorstand.
- (2) Die Amtszeit dieser Organe stimmt überein mit der jeweiligen Amtszeit der kommunalen Vertretungsorgane in Mecklenburg-Vorpommern. Binnen zwei Monaten nach einer Kommunalwahl müssen die in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter (§ 5 Abs.1 Nr.2), binnen drei Monaten soll der Verbandsvorstand (§ 9) neu gewählt werden. Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 4 - Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - den Landräten/innen, dem/der Oberbürgermeister/in und des/der Bürgermeister/in der Mitgliedsgebietskörperschaften (geborene Mitglieder) und
 - weiteren aus den Kreistagen der verbandsangehörigen Landkreise und Stadtvertretungen der verbandsangehörigen Städte gewählten Vertretern/innen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen weiteren Vertreter je angefangene 50.000 Einwohner.
Die weiteren Vertreter/innen der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/innen werden nach § 156 Abs. 3 KV M-V gewählt.
- (2) Die geborenen Mitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter/innen im Amt vertreten, die übrigen Vertreter/innen werden durch ihre Stellvertreter/innen vertreten.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt nach Maßgabe des § 157 Abs. 1 Satz 4 und 5 KV M-V aus ihrer Mitte die/den Vorsteher der Verbandsversammlung und eine(n) erste(n) und zweite(n) Stellvertreterin/Stellvertreter.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Ablehnung eines Antrages durch Stimmengleichheit muss auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung innerhalb einer Frist von 1 Monat über den Tagesordnungspunkt noch einmal verhandelt und abgestimmt werden.

§ 5 - Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle dem Zweckverband obliegenden wichtigen Aufgaben und überwacht deren Durchführung. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:
 1. Geschäfte, die die Wertgrenzen gemäß § 7 dieser Verbandssatzung überschreiten
 2. Wahl oder Abberufung des/der ehrenamtlichen Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin
 3. Wahl oder Abberufung der Stellvertreter/innen des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin
 4. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Verbandssatzung sowie sonstiger Satzungen des Zweckverbandes und der Regelungen zur Entgeltregelung
 5. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes
 6. Festsetzung der Verbandsumlage
 7. Bildung von Ausschüssen
 8. Aufhebung des Verbandes
 9. Den Haushaltsplan mit den hierin enthaltenden Aussagen über:
 - a) Die Unterhaltung und Verwaltung von Schulgebäuden, Schulanlagen, Schulsporthallen und Internaten
 - b) Den für den Schulbetrieb zu deckenden Sachbedarf
 - c) Das Budget der Sachkosten für die äußere Schulverwaltung
 - d) Das Budget der Personalkosten für die äußere Schulverwaltung
 - e) Das Budget der Personalkosten für die innere Schulverwaltung bei entsprechender Zuweisung durch das Bildungsministerium an den Zweckverband
 - f) Die Erhebung und Begleichung von Schulkostenbeiträgen
 10. Den Schulentwicklungsplan nach den Planungsgrundsätzen des jeweils geltenden SchulG M-V und seiner Schulentwicklungsplanungsverordnung M-V
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
 12. Entlastung des Vorstandes für die Durchführung des Haushaltsplanes
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; sie soll mindestens jedoch einmal im halben Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

§ 6 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Verbandsvorsteher/in als Vorsitzendem/Vorsitzende und jeweils einem weiteren Mitglied der Verbandsmitglieder, die nicht den/die Verbandsvorsteher/in stellen. Mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder muss der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Neben den weiteren Mitgliedern wählt die Verbandsversammlung deren Stellvertreter/innen, die die weiteren Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (4) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorstandsvorsteher/in als Vorsitzenden/Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand kann die Bildung von Ausschüssen zulassen. Die Leitung sollte möglichst ein Vorstandsmitglied übernehmen.

§ 7 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben, die ihm nach § 159 Abs. 4 i. V. mit § 35 Abs. 2 bis 5 KV M-V obliegen. Darüber hinaus trifft der Vorstand Entscheidungen nach § 157 Abs. 2 i. V. mit § 22 Abs. 4 KV M-V für Angelegenheiten der äußeren Schulfinanzierung gemäß §§ 110 und 111 SchulG M-V wie folgt:

1. Bei der Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- Euro bis 1 Mio. Euro.
2. Über den Abschluss von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- Euro bis 100.000,- Euro. Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen trifft der Vorstand Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 5.000,- Euro pro Monat. Die gleichen Wertgrenzen gelten auch für die Genehmigungen von Verträgen im Sinne des § 158 Abs. 2 Satz 6 und 7 KV M-V. Für Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze zwischen 5.000,- Euro und 10.000,- Euro.
3. Über die Zustimmung von überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 50.000,- Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bis 50.000,- Euro je Ausgabenfall.
4. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- Euro bis 100.000,- Euro, bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- Euro bis zu 1 Mio. Euro je Kreditfall. Zur Darlehenshingabe und zur Übernahme von Bürgschaften ist der Vorstand innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- Euro bis 100.000,- Euro berechtigt.
5. Personalentscheidungen über Angestellte bis Vergütungsgruppe V b BAT-0 und Arbeiter bis Lohngruppe 6 BMT-G-O, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher/in leitet die Verwaltung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Versammlung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel, er/sie ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich. Dazu bereitet er/sie die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes vor und führt sie durch.
- (2) Der/die Vorstandsvorsteher/in trifft die Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 dieser Satzung mit Ausnahme von Verträgen nach § 158 Abs 2 Satz 6 KV M-V. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform gemäß § 158 Abs. 2 Satz 2 KV M-V, soweit sie 50.000,- Euro übersteigen. Bis 2.500,- Euro sind keine Formerfordernisse einzuhalten. Bis 50.000,- Euro reicht die Unterschrift des/der Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin aus.
- (3) Der/die Vorstandsvorsteher/in wird während seiner/ihrer Abwesenheit durch den/die ersten/erste Stellvertreter/in des/der Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin, bei dessen/deren Abwesenheit durch den/die zweiten/zweite Stellvertreter/in des/der Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin, vertreten.

§ 9 - Geschäftsführender Leiter, Angestellte, Arbeiter

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, eine(n) geschäftsführende(n) Leiterin/Leiter im Angestelltenverhältnis sowie weitere Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen. Der /die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin bedient sich im Rahmen der ihm/ihr obliegenden Aufgaben des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin.
- (2) Die/der geschäftsführende Leiterin/Leiter bedient sich zur Erledigung der Aufgaben einer erweiterten Geschäftsführung und der Verwaltung des Zweckverbandes.

§ 10 - Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Rechte und Pflichten des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin sind in der vom Verbandsvorstand zu erlassenden Dienstanweisung für die Geschäftsführung zu regeln. Die Übertragung von Aufgaben der Schulträgerschaft und Schulentwicklung auf den geschäftsführenden Leiter bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

§ 11 - Haushaltswirtschaft

- (1) Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt. Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gemäß KV M-V entsprechend.
- (2) Die Aufgabe der Prüfung der Haushaltswirtschaft obliegt dem Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das nicht den Vorstandsvorsitzenden Anpassung § 3 stellt und wechselt jährlich.

§ 12 – Deckung des Finanzbedarfs

Die Deckung des Finanzbedarfes für laufende Zwecke erfolgt über eine Umlage. Diese errechnet sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgebietskörperschaften zueinander.

§ 13 - Einbringung von Immobilien

- (1) Die derzeit für schulische Zwecke genutzten Immobilien werden dem Verband lastenfremd zum Eigentum übertragen.
- (2) Werden Immobilien des Verbandes nicht mehr für schulische Zwecke benötigt, kann die Mitgliedsgebietskörperschaft, die früher Eigentümer der Immobilie war, innerhalb eines Jahres nach Entwidmung die Rückübertragung verlangen.

§ 14 - Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Stellvertreter/innen des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin erhalten für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Vorstands- bzw. Verbandsversammlungen ein Sitzungsgeld in üblicher Höhe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 - Austritt von Mitgliedern

- (1) In den ersten drei Jahren nach Gründung des Zweckverbandes ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Danach beträgt die Kündigungsfrist zwei Jahre zum jeweiligen Schuljahresende.
- (2) Die Einzelheiten des Austritts sind in einer öffentlichen Auseinandersetzungsvereinbarung zu regeln.

§ 16 - Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Mit dem Wirksamwerden des Austritts von 3 Verbandsmitgliedern ist der Zweckverband aufzuheben. Für die Aufhebung des Zweckverbandes bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Aufhebung des Zweckverbandes werden jedem Verbandsmitglied seine Sacheinlagen zurückgegeben. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Sofern Einrichtungen und Anlagen zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes auf dem Hoheitsgebiet eines Verbandsmitgliedes errichtet und/oder umgebaut, erweitert, modernisiert bzw. instandgesetzt wurden, sind diese in dem zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung vorhandenem Zustand zu übernehmen.
- (3) Im Falle der Aufhebung des Zweckverbandes erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung der Verbandsmitglieder. Das nach Abdeckung der Schulden sich ergebende Vermögen des Verbandes wird auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 (Umlage) unter den Verbandsmitgliedern verteilt.
- (4) Im Falle der Aufhebung des Zweckverbandes sind die im Dienstverhältnis des Zweckverbandes tätigen Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu übernehmen. Etwaige Versorgungsleistungen, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 (Verbandsumlage) auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.

§ 17 - Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Verbandsmitglieder ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung in den in den Gebieten der Verbandsmitglieder erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung "Schweriner Volkszeitung". Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Landesverlags- und Druckgesellschaft mbH Mecklenburg & Co. KG, von Stauffenberg-Straße 27, 19061 Schwerin, zu beziehen.

§ 18 - Schlussvorschriften

Die Verbandssatzung tritt am 1. des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Ludwigslust, den

.....
für den Landkreis Ludwigslust

Parchim, den

.....
für den Landkreis Parchim

Grevesmühlen, den

.....
für den Landkreis Nordwestmecklenburg

Schwerin, den

.....
für die Landeshauptstadt Schwerin

Wismar, den

.....
für die Hansestadt Wismar